

Reglement für die Universitären Psychologischen Dienste der Fakultät für Psychologie der Universität Basel

Vom 11. April 2007 mit einer Anpassung vom 16. November 2011

Die Fakultät für Psychologie erlässt gestützt auf § 14 der Ausführungsbestimmungen zur Finanzordnung vom 17. Januar 2002 und unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat das Reglement für die Universitären Psychologischen Dienste der Fakultät für Psychologie an der Universität Basel.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

§ 1. Die Universitären Psychologischen Dienste an der Fakultät für Psychologie verfolgen die nachstehenden Ziele:

- Unterstützung psychologischer Forschung
- Unterstützung der Lehre im Bachelor- und Masterstudium sowie in den postgradualen Weiterbildungsangeboten der Fakultät für Psychologie
- Modellfunktion für empirisch fundierte psychologische Dienstleistungen.

Geltungsbereich

§ 2. Dieses Reglement gilt für alle Universitären Psychologischen Dienste, die die Fachbereiche der Fakultät für Psychologie der Universität Basel (im Folgenden: Fakultät) alleine oder gemeinsam anbieten.

² In Ergänzung zu diesem Reglement erlässt die Fakultät für jeden Fachbereich, die einen Universitären Psychologischen Dienst vorsieht, einen Anhang, in welchem die Einzelheiten der Universitären Psychologischen Dienste im Rahmen dieses Reglements näher geregelt werden. Die Anhänge werden dem Rektorat zur Genehmigung vorgelegt.

³ § 8 der Finanzordnung der Universität Basel vom 15. November 2001 wird davon nicht tangiert.

⁴ Im Übrigen unterstehen die Universitären Psychologischen Dienste in allen Bereichen ihrer Tätigkeit den Bestimmungen der universitären Erlasse und verpflichten sich zur Berücksichtigung aller anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen und Standards.

Begriff

§ 3. Als Universitäre Psychologische Dienste gemäss dem vorliegenden Reglement gelten Aktivitäten dann, wenn dafür ein Teil der Aufbau- und Ablauforganisation der Fakultät auf die regelmässige Erbringung von Dienstleistungen für Dritte gegen Entgelt ausgerichtet ist und die daraus entstehenden Aufwendungen und Erträge in den jährlichen Budgetvorgaben für die Fakultät enthalten sind.

² Die Psychologischen Dienste der einzelnen Fachbereiche bieten evidenzbasierte psychologische Diagnostik, Beratung, Coaching und Psychotherapie an, unterstützen die Lehre und die Forschung sowie die universitären postgradualen Weiterbildungsgänge an der Fakultät.

Trägerschaft der Dienstleistungen

§ 4. Die Fakultät bildet die Trägerschaft der Universitären Psychologischen Dienste der Fakultät für Psychologie.

² Sämtliche Erbringerinnen bzw. Erbringer der Dienstleistungen unterstehen der Personalordnung der Universität Basel vom 22. Oktober 1998.

Universitäre Dienstleistungen

§ 5 Grundsätzlich können alle Fachbereiche der Fakultät Universitäre Psychologische Dienste anbieten.

² Die Fakultät bietet derzeit in folgenden Fachbereichen Universitäre Psychologische Dienste an:

- a) Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie
- b) Klinische Psychologie und Psychotherapie

³ Gegenüber privaten Anbieterinnen und Anbietern ist auf Wettbewerbsneutralität zu achten.

Tarife

§ 6. Die Tarife für die Dienstleistungen entsprechen den marktüblichen Tarifen.

Lehre und Forschung

§ 7. Klientinnen und Klienten respektive Patientinnen und Patienten dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung in Forschungsprojekte einbezogen werden.

² In Unterrichtsveranstaltungen dürfen Patientinnen und Patienten nur mit ihrem Einverständnis und mit besonderer Schonung einbezogen werden.

³ Ton- und Bildaufnahmen von Klientinnen und Klienten resp. Patientinnen und Patienten bedürfen ihrer Zustimmung. Die Weiterverwendung von Aufnahmen zu andern Zwecken als der Beratung oder Behandlung bedarf ausdrücklicher Zustimmung.

Akteneinsicht

§ 8. Die Klienten und Klientinnen resp. Patientinnen und Patienten haben das Recht auf Akteneinsicht. Gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern von urteilsunfähigen Klienten und Klientinnen resp. Patientinnen und Patienten wird auf Verlangen Einsicht gewährt, soweit die Interessen der Klienten und Klientinnen resp. Patientinnen und Patienten nicht verletzt werden.

² Keine Einsicht haben Klienten und Klientinnen resp. Patientinnen und Patienten in persönliche Notizen der Berater und Beraterinnen resp. Therapeutinnen und Therapeuten.

Klientenakten/Patientenakten

§ 9. Die Psychologischen Dienste sorgen dafür, dass alle Dokumente, welche Informationen vertraulicher Art enthalten, vor dem Zugriff Dritter geschützt werden.

² Die Weitergabe vertraulicher Informationen oder Daten darf nur mit Einverständnis der betroffenen Personen oder ihrer gesetzlichen Vertreterin bzw. Vertreter erfolgen.

³ Klientenakten/Patientenakten sind 10 Jahre aufzubewahren. Der Datenschutz ist während der gesamten Aufbewahrungsdauer zu gewährleisten.

Geheimhaltungs- und Schweigepflicht

§ 10. Zum Schutze der Persönlichkeit der Klienten und Klientinnen resp. Patientinnen und Patienten unterstehen alle mit den psychologischen Diensten betrauten Personen der gesetzlichen Geheimhaltungs- und Schweigepflicht.

Zusammenarbeit mit Dritten

§ 11. Die Zusammenarbeit mit Institutionen und Personen ausserhalb der Universität wird vertraglich entsprechend den inneruniversitären Bestimmungen (Ordnung über die Nebenbeschäftigung, Vereinbarung mit Dritten und die Verwertung von geistigem Eigentum im Rahmen der universitären Tätigkeit vom 18. August 2004, Unterschriftenreglement vom 23. Januar 2003) geregelt.

² Insbesondere bedürfen die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit Dritten der Schriftlichkeit und sind dem Rektorat anzuzeigen oder bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Mitunterzeichnung vorzulegen.

Qualitätssicherung

§ 12. Die Universitären Psychologischen Dienste verpflichten sich zur Qualitätssicherung gemäss den universitären Vorgaben und den Richtlinien der Dachverbände.

ORGANISATION IM BEREICH DER UNIVERSITÄREN PSYCHOLOGISCHEN DIENSTE

Vorsteherher/-in Fachbereich

§ 13. Dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin des jeweiligen Fachbereichs obliegt die Gesamtverantwortung über die im jeweiligen Fachbereich angebotenen psychologischen Dienste und die damit im Zusammenhang stehenden Aktivitäten. Sie tragen insbesondere die Verantwortung für die Versicherung der Probanden im Rahmen der Forschungsprojekte.

² Sie geben der Fakultät Rechenschaft über die Tätigkeiten der Psychologischen Dienste im Rahmen eines fachlichen Jahresberichts.

Leitung

§ 14. Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin der jeweiligen Fachbereiche bilden die gemeinsame Leitung. Die Leitung nach aussen wird von einem der beteiligten Vorsteher resp. Vorsteherin als Sprecher bzw. Sprecherin wahrgenommen und konstituiert sich im Übrigen selbst. Für die Sicherstellung eines reibungslosen administrativen Ablaufs nimmt der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Fakultät ex officio Einsitz. Die mit der Behandlung betrauten Personen

§ 15. Die mit der Behandlung betrauten Personen müssen mindestens folgende Qualifikationen aufweisen:

- Lizenziat bzw. Master in Psychologie und laufende oder abgeschlossene postgraduale fachliche Zusatzqualifikation/Weiterbildung

FINANZEN

Administrative Zuordnung

§ 16. Die Dienstleistungsstellen sind administrativ in den jeweiligen Fachbereichen eingebettet.

Jahresbetriebsrechnung für Dienstleistungen

§ 17. Die Zentren der Universitären Psychologischen Dienste erstellen eine kommentierte und terminlich mit dem Jahresabschlussprozess der Universität koordinierte jährliche Betriebsabrechnung pro Fachbereich zu Händen der Fakultätsleitung.

Finanzierung

§ 18. Die Dienstleistungsangebote der Fachbereiche finanzieren sich grundsätzlich selbst.

¹ Forschungs- und Lehrtätigkeiten der Zentren der Universitären Psychologischen Dienste werden durch die jeweiligen Fachbereiche finanziert.

² Die Universitären Psychologischen Dienste sind Bestandteil der Fakultät und damit des fakultären Gesamtbudgets, das jährlich im Rahmen der gesamtuniversitären Budgetfreigabe genehmigt wird.

³ Der Fakultät für Psychologie wird ein Overhead von 20% eines allfälligen Ertragsüberschusses entrichtet.

Räume und Infrastruktur

§ 19. Die Fakultät stellt den Fachbereichen nach Rücksprache mit der Verwaltungsdirektion und unter Berücksichtigung der Berufungszusagen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Räume und Infrastruktur zur Verfügung.

² Die Abgeltung für Räume und Infrastruktur wird mit der Verwaltungsdirektion und der Fakultät vereinbart.

Schlussbestimmung

§ 20. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft (Die Anpassung des Reglementes wurde von der Vollversammlung der Fakultät für Psychologie an der Sitzung mit 16:0:0 einstimmig und ohne Enthaltungen beschlossen).

Namens der Fakultät

Der Dekan Prof. Dr. Ralph Hertwig

Vom Rektorat genehmigt am 14. August 2012.

Anhänge regeln detaillierter die Ziele und Inhalte der Dienstleistungen, Zielgruppe, Dauer der Anschubfinanzierung